



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 26.10.2022

Umsetzung der Empfehlungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter – polizeilicher Gewahrsam

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie ist der Stand der Umsetzung der Empfehlungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter zum polizeilichen Gewahrsam (Jahresbericht 2021, S. 44 bis 46) (bitte einzeln auführen)? 2
- Hinweise des Landtagsamts 7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

vom 23.11.2022

Vorbemerkung

Einschlägig für den Betrieb von Gewahrsamsräumen ist die „Dienstvorschrift für die Einrichtung und Benutzung von Gewahrsamsräumen der Bayerischen Polizei (Gewahrsamsvollzugsordnung der Polizei – GVOPol)“, Bayerisches Ministerialblatt (BayMBl.) 2022 Nr. 185 vom 23.03.2022.

1. **Wie ist der Stand der Umsetzung der Empfehlungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter zum polizeilichen Gewahrsam (Jahresbericht 2021, S. 44 bis 46) (bitte einzeln aufzuführen)?**

3.1 – Ausstattung und Zustand der Gewahrsamsräume

Die Empfehlungen aus dem Jahresbericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter im Bereich der fest verbauten Gebäudeausstattung sind überwiegend bereits seit Längerem in den sogenannten Planungsgrundsätzen für Polizeibauten für Neubauten als Standards definiert (siehe auch Ziffern 3.5, 3.6, 3.9).

Im Bereich der beweglichen Ausstattung sind die Gewahrsamsräume der Bayerischen Polizei mit einer schwer entflammaren Matratze mit Lederbezug und einer ebenfalls schwer entflammaren Wolledecke versehen. Beide Produkte entsprechen dem geforderten Sicherheits- und Hygienestandard. Der Markt wird insbesondere auf Artikel, die den Sicherheitsstandard erhöhen, in diesem Bereich fortlaufend beobachtet und die Produkthanforderungen gegebenenfalls entsprechend angepasst.

Lage, Beschaffenheit und Einrichtung, Temperatur, Beleuchtung, Reinigung und Lüftung sowie die regelmäßige Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustands sind außerdem in Nr. 5 bis 9 GVOPol nach oben genannten Gesichtspunkten festgelegt.

Unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung (Nr. 9 GVOPol) sind Gewahrsamsräume und ihre Ausstattung, insbesondere Decken, Matratzen und die Zellenrufanlage, vor und nach jeder Belegung zu überprüfen (Nr. 25.1 GVOPol). Belegte Gewahrsamsräume müssen in ausreichend kurzen Zeitabständen kontrolliert werden. Gegebenenfalls ist eine dauerhafte Bewachung durchzuführen (Nr. 25.3 GVOPol), sodass der Schutz der in Gewahrsam genommenen Person im Rahmen des Möglichen gewährleistet ist.

3.2 – Belehrung

Personen, denen durch die Bayerische Polizei die Freiheit entzogen wird, werden grundsätzlich unverzüglich über ihre Rechte schriftlich belehrt; sofern dies im Einzelfall nicht unmittelbar bei Aufnahme des Freiheitsentzugs erfolgt, wird die Belehrung alsbald möglich nachgeholt. Der Umfang der Belehrung orientiert sich an der Rechtsgrundlage für den Freiheitsentzug und ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Belehrungen werden schriftlich dokumentiert und stehen in verschiedenen Sprachen zur Verfügung. Hierdurch ist gewährleistet, dass die betroffenen Personen unverzüglich in einer ihnen verständlichen Weise über ihre Rechte aufgeklärt werden und auch eine Dokumentation der Belehrung erfolgt.

Aus den Formblättern zur Belehrung festgenommener Personen ergibt sich, dass diese jederzeit, auch schon vor der Vernehmung, eine Verteidigerin oder einen Verteidiger ihrer Wahl befragen können. Die Polizei unterstützt bei der Kontaktaufnahme.

Zudem wird einer in polizeilichen Gewahrsam genommenen Person, der nach richterlicher Entscheidung über das Ende des Tags nach ihrer Gewahrsamnahme hinaus die Freiheit entzogen werden soll, von Amts wegen für die gesamte Dauer des Vollzugs ein Rechtsanwalt zur Seite gestellt (Art. 97 Abs. 4 Polizeiaufgabengesetz – PAG).

Zudem erfolgt im Falle einer vorläufigen Festnahme eine Belehrung über die Möglichkeit, eine Untersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt zu verlangen. Bei einer Gewahrsamnahme erfolgt eine schriftliche Dokumentation der Gewahrsamstauglichkeit (Notwendigkeit der Prüfung einer ärztlichen Untersuchung). Siehe hierzu auch Ziffer 3.12.

Die Belehrung sowie die Dokumentation über die Verständigung von festgenommenen bzw. in Gewahrsam genommenen Personen erfolgt mittels Formblatt. Die Personen erhalten Gelegenheit, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, falls dies den Zweck der Freiheitsentziehung nicht gefährdet. Des Weiteren ist zu dokumentieren, ob der Person die Gelegenheit zur Verständigung gegeben wurde, ob hierauf aus Ermittlungsgründen verzichtet wurde oder ob die Person auf eine Verständigung verzichtet. Die Personalien der verständigten Person werden dokumentiert, ebenso die Gründe, falls eine Benachrichtigung durch die Polizei nicht erfolgen konnte. Ausländische Staatsangehörige haben das Recht, die Benachrichtigung des zuständigen Konsulats ihres Heimatlands zu verlangen.

Für die vorläufige Festnahme durch die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidiensts gelten die §§ 114a bis 114c Strafprozessordnung (StPO) entsprechend. Die Belehrungspflichten gegenüber einer Person, die sich im präventivpolizeilichen Gewahrsam befindet, ergeben sich aus Art. 19 PAG.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Empfehlungen der Nationalen Stelle in Bezug auf Belehrungen von Personen im polizeilichen Freiheitsentzug in Bayern vollständig umgesetzt werden.

3.3 – Dokumentation

Gemäß Nr. 18 GVOPol ist ein Aufnahmenachweis zu führen. Dieser ist fünf Jahre (gerechnet vom Zeitpunkt des letzten Eintrags) aufzubewahren oder zu speichern. In diesem Aufnahmenachweis werden alle geforderten Angaben dokumentiert. Zusätzlich werden die polizeilichen Maßnahmen im Vorgangsbearbeitungssystem der Bayerischen Polizei (IGVP) erfasst sowie die entsprechenden Belehrungsformulare erstellt (Ziffer 3.2).

3.4 – Durchsuchung mit Entkleidung

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, werden immer im Rahmen einer Einzelfallentscheidung, orientiert am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und unter besonderer Berücksichtigung der gefährdeten Schutzgüter Leben und Gesundheit durchgeführt. Dabei wird u. a. auf gleichgeschlechtliche Durchsuchungskräfte, die Einschränkung des Personenkreises auf das notwendige Maß, die Achtung des Schamgefühls und der Intimsphäre des zu Durchsuchenden sowie die Dokumentation im Aufnahmenachweis besonderer Wert gelegt (Nr. 17 GVOPol).

3.5 – Einsehbarkeit des Gewahrsams

Als nichtöffentlich zugängliches Gebäude verfügt jede Polizeidienststelle über einen Sicherheitsbereich, der nur von einem berechtigten Personenkreis betreten werden darf. Dies gilt selbstverständlich auch in den jeweiligen Bereichen der Gewahrsamsräume. Somit ist ein unberechtigter Zugang von Dritten zum Bereich der Gewahrsamsräume nahezu ausgeschlossen.

3.6 – Einsicht in den Toilettenbereich

Die Empfehlung hinsichtlich eines fest verbauten Sichtschutzes im Toilettenbereich ist im Hinblick auf die Gewährleistung der Fürsorgeverpflichtung gegenüber der in Gewahrsam genommenen Person, z. B. zum Schutz vor Selbstverletzungen, nicht umgesetzt.

Hinsichtlich des Einsatzes von Videoüberwachung darf auf die Ausführungen unter Ziffer 3.10 verwiesen werden.

3.7 – Fesselung

Zur Fesselung werden insbesondere die Metallhandfesseln, aber auch vorhandene Textilfesseln (z. B. Klettfesseln) verwendet. Für den Einsatz im Schub- und Vorführungsdienst sind weiterhin Gefangenentransportgürtel freigegeben.

Polizeidienststellen können mit baulichen Einrichtungen versehen sein, die (auch) der Arretierung von an festgenommenen Personen angelegten Handfesseln dienen. Diese befinden sich jedoch in Bereichen, in welchen kein Publikumsverkehr stattfindet und sind so angebracht, dass eine Sitz- bzw. Liegemöglichkeit besteht und somit keine vollständige Aufhebung der Bewegungsfreiheit erfolgt. Insbesondere die Fesselung von Häftlingen an Gegenstände ist im Hinblick auf die Wahrung der Menschenwürde auf absolute Ausnahmefälle und auf das zeitlich unbedingte Maß zu beschränken und bedarf daher einer sorgfältigen Verhältnismäßigkeitsprüfung sowie einer weitergehenden zusätzlichen Rechtfertigung. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass derartige Fesselungen lediglich bei im hohen Maße selbstgefährdenden Personen in Frage kommen, bei deren Inhaftierung damit gerechnet werden muss, dass sich die Personen durch Schlagen des Kopfs gegen die Wände/Türe selbst verletzen oder gegen eingesetzte Beschäftigte gewaltsam vorgehen könnten, sobald diese die Zelle betreten. Die Fesselung einer Person in oben genannter Weise ist die Ultima Ratio, um die Gefahr von Selbstverletzungen des von der Maßnahme Betroffenen oder Verletzungsgefahren für die eingesetzten Polizeibeamten auf ein Minimum zu reduzieren.

3.8 – Fixierung

Unter Fixierung ist nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.07.2018 (Aktenzeichen – Az.: 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16) die vollständige Aufhebung der Bewegungsfreiheit an sämtlichen Gliedmaßen zu verstehen. Eine Fixierung liegt nach dem Urteil bei einer Fünf- und Sieben-Punkt-Fixierung, bei der sämtliche Gliedmaßen des Betroffenen mit Gurten am Bett festgebunden werden, vor. Es handelt sich dabei also um eine Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit nahezu vollständig aufgehoben wird. Derartige Fixierungssysteme finden im Bereich der Bayerischen Polizei keine Anwendung.

3.9 – Größe von Gewahrsamsräumen

Hinsichtlich der Größe der Gewahrsamsräume sind zwölf m² für einen Einzelgewahrsamsraum sowie 24 m² für einen Sammelgewahrsamsraum festgelegt. Unter Zugrundelegung allgemeiner Anforderungen an Aufenthaltsräume und baulich üblicher Raumzuschnitte können Mindestbreite und -höhe gewährleistet werden.

3.10 – Kameraüberwachung

Im Rahmen der Novellierung des PAG wurde für die Bayerische Polizei die rechtliche Möglichkeit zur Videoüberwachung von Gewahrsamsräumen geschaffen (Art. 19 Abs. 3 Satz 4 PAG).

Zur Verfahrensvereinfachung und zur Herstellung eines einheitlichen Handelns wurde, insbesondere vor dem Hintergrund der vielschichtigen Datenschutzvorschriften, das Polizeipräsidium München durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) beauftragt, eine Rahmenkonzeption zum Einsatz von Videokameras in Gewahrsamsräumen und Gefangenentransporten der Bayerischen Polizei zu erarbeiten. Hierzu wurde eine verbandsübergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet. Neben den rechtlichen Vorgaben werden insbesondere auch technische (Ausstattung, rein optische bzw. optisch-akustische Überwachung, Verpixelung/Ausblendung von Intimbereichen etc.) und dienstbetriebliche (Anordnungsbefugnis, Dokumentationspflicht, Heranziehung der Aufzeichnungen im Rahmen straf- und disziplinarrechtlicher Ermittlungen etc.) Fragestellungen in die Prüfung einbezogen. Die Erarbeitung ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Im Bereich der Bayerischen Polizei wird bislang lediglich in Einzelfällen eine Videoüberwachung von Gewahrsamsräumen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften durchgeführt.

3.11 – Mehrfachbelegung von Gewahrsamsräumen

Hinsichtlich eines Sichtschutzes im Toilettenbereich darf auf Ziffer 3.6 verwiesen werden.

Soweit möglich ist eine Einzelunterbringung anzustreben (Nr. 19.2 GVOPol). Im Falle einer notwendigen Mehrfachbelegung soll eine gleichgeschlechtliche Unterbringung erfolgen. Bei berechtigtem Interesse soll dem Wunsch auf Einzelunterbringung entsprochen werden (Nr. 19.3 GVOPol). In Gewahrsam genommene Personen sind unter Achtung der Menschenwürde zu behandeln (Nr. 3.1 GVOPol); dies schließt einen etwaigen Wunsch auf einen Toilettengang außerhalb eines mehrfach belegten Gewahrsamsraums ein.

3.12 – Recht auf ärztliche Untersuchung

Es dürfen nur solche Personen aufgenommen werden, die gewahrsamstauglich sind (Nr. 14.1 GVOPol). Verletzungen sind unverzüglich angemessen medizinisch zu versorgen. Ist die Gewahrsamstauglichkeit zweifelhaft, so hat die Polizei unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen (Nr. 14.2 GVOPol). Zur Klärung der Gewahrsamstauglichkeit stellt der Arzt mittels Untersuchung fest, ob für die Gewahrsamsperson eine stationäre Krankenhausbehandlung oder weitere ständige ärztliche Überwachung notwendig ist oder nicht (Nr. 14.3 GVOPol). Gleichzeitig steht es der Person jederzeit frei, auf eigene Veranlassung einen Arzt zu konsultieren. Der Person dürfen im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Verwahrung oder die Ordnung im Gewahrsam erfordern (Nr. 3.4 GVOPol).

3.12A – Medizinische Überwachung beim Ausscheiden von Drogenpäckchen

Bei einer Person, welche Drogen inkorporiert hat, ist die Gewahrsamstauglichkeit regelmäßig als zweifelhaft zu bewerten. Somit ist ein Arzt hinzuzuziehen.

Nach Möglichkeit ist diese Person in einem Krankenhaus unterzubringen (Nr. 14.2 GVOPol).

3.13 – Respektvoller Umgang

Gemäß Nr. 3 GVOPol sind in Gewahrsam genommene Personen korrekt und unter Achtung der Menschenwürde zu behandeln. Für den Vollzug der GVOPol ist die Leitung oder von dieser beauftragte Personen derjenigen Polizeidienststelle verantwortlich, der oder denen die Gewahrsamsräume zugeordnet sind. Hierbei ist auch das Verhalten gegenüber der in Gewahrsam genommenen Person im Rahmen der Dienstaufsicht zu überwachen.

3.14 – Unabhängige Beschwerdestellen und Ermittlungsstellen

Jede Beschwerde oder Anzeige, die der Bayerischen Polizei bekannt wird, wird ernst genommen und sorgfältig geprüft.

Bei jedem strafrechtlichen Vorwurf gegen Polizeibeamte wird unverzüglich ein strafprozessuales Ermittlungsverfahren eingeleitet. Strafprozessuale Ermittlungen sowie solche bei sonstigen Beschwerden gegen bayerische Polizeibeamte werden im eigens hierfür geschaffenen Dezernat 13 beim Landeskriminalamt (BLKA) geführt. Das BLKA als zentrale Ermittlungsdienststelle ist organisationsintern vom täglichen Einsatzgeschehen der Verbände der Bayerischen Polizei getrennt. Die Sachleitungsbefugnis im Ermittlungsverfahren obliegt der Staatsanwaltschaft, welche nicht der Aufsicht des StMI untersteht.

Die bestehenden Kontrollinstrumente, wie Dienst- und Fachaufsicht, Bearbeitung von Beschwerden und Disziplinarangelegenheiten durch juristische Sachbearbeiter sowie die Kontrolle durch StMI, Parlament und auch durch die Öffentlichkeit, gewährleisten eine ausreichende und effektive Kontrolle polizeilichen Handelns.

3.15 – Vertraulichkeit von Gesprächen

Einer in Gewahrsam genommenen Person werden Gespräche mit ihrem Verteidiger oder seinem anwaltlichen Vertreter ohne besondere Erlaubnis sowie ohne Beschränkungen und Überwachung ermöglicht (Nr. 29.1 GVOPol). Gespräche mit Personen mit besonderer Schweigepflicht wie z.B. Ärzte dürfen ebenfalls nicht überwacht werden (Nr. 28.3 GVOPol).

3.16 – Waffen im Gewahrsam

Bei Betreten der Gewahrsamszellen der einzelnen Polizeiinspektionen werden die durch die Einsatzkräfte mitgeführten Schusswaffen durch die Einsatzkräfte grundsätzlich nicht abgelegt. Ein Ablegen der Schusswaffe ist insbesondere aufgrund einsatztaktischer Aspekte als auch im Hinblick auf die Eigensicherung der Einsatzkräfte nicht praktikabel. Die Schusswaffe wird im dienstlich gelieferten Holster des Einsatzgürtels getragen und ist hierbei technisch mehrfach gegen Wegnahme gesichert.

Bei zentralen Hafträumlichkeiten werden mitgeführte Waffen grundsätzlich vor dem Betreten dieser Räume hinterlegt und zugriffssicher verwahrt.

Von einem Einsatz des Reizstoffsprüngeräts (Pfefferspray) als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt wird in geschlossenen Räumen grundsätzlich abgesehen. Sollte ein Einsatz in Ausnahmefällen dennoch notwendig sein, unterliegt dieser einer sorgfältigen Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.